

## Das Ziel

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Es wird das Ziel verfolgt, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in die Gemeinschaft zu integrieren.

## Anspruchsberechtigung und Zuständigkeiten

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, wenn sie **Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** beziehen. Zuständig ist die Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –, Abteilung Leistungen für Bildung und Teilhabe, Jugendberufsagentur, Herforder Str. 71, 4. Obergeschoss, 33602 Bielefeld.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Telefon-Hotline: 0521 51-0**

## Wie geht's?

Die Leistungen müssen grundsätzlich extra beantragt werden. Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Eine rückwirkende Beantragung von Leistungen kommt lediglich zeitlich begrenzt und bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für SGB II, SGB XII und AsylbLG Bezieher nur für Teilhabeleistungen, bei Beziehern von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag für alle Leistungsarten in Betracht. Eine Erstattung von Leistungen ist in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, ein Antrag konnte ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig gestellt werden.

Anträge und die dazugehörigen Anlagen können im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) abgerufen werden. Zusammen mit dem Antrag und den Anlagen sind ggfs. weitere Nachweise erforderlich.

Die verschiedenen Leistungen können auch nebeneinander beantragt werden. Werden Leistungen bewilligt, erfolgt die Gewährung nur für einen befristeten Zeitraum. Soll eine eventuelle Weitergewährung geprüft werden, muss rechtzeitig ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden.

## Das Wichtigste in Stichworten

### ❖ **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern**

Es muss sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen (OGS) gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden.

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt oder Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld im Vorfeld des Schulausflugs oder der Klassenfahrt direkt an die Schule überwiesen. Direktzahlung an die Eltern ist nur möglich für Beträge bis 20,00 €.

❖ Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Es muss sich um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung handeln.

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt oder Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Ausflug bzw. der Fahrt weiter genutzt werden können, können nicht berücksichtigt werden. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld im Vorfeld des Ausflugs oder der Fahrt direkt an die Kindertageseinrichtung überwiesen. Direktzahlung an die Eltern ist nur möglich für Beträge bis 20,00 €.

❖ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist ein Betrag von 70 € zum 01.08. und von 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

Bekommt das Kind SGB II- oder SGB XII-Leistungen und ist zum Schuljahresbeginn am 01.08. mindestens 6 Jahre und jünger als 16 Jahre, wird die Leistung von Amts wegen geprüft. Für alle anderen Kinder muss ein Schulnachweis vorgelegt werden.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld zum jeweiligen Stichtag an den Leistungsberechtigten überwiesen.

❖ Schülerbeförderungskosten

In NRW kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur selten in Betracht, da hier – anders als in anderen Bundesländern – mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) eine gesetzliche Regelung besteht, die vorrangig zu berücksichtigen ist.

Eine Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen daher nur in Betracht, wenn ein atypischer, nicht von den Regelungen der SchfkVO berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist oder wenn ausnahmsweise ein Eigenanteil zu zahlen ist. Ein atypischer Fall liegt z.B. dann vor, wenn der Rücktransport eines OGS-Kindes nach Ende der Betreuung nicht mehr nach der SchfkVO übernommen wird.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld an den Leistungsberechtigten überwiesen.

❖ Ergänzende Lernförderung

Ergänzende Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn sie erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit kommt ergänzende Lernförderung in Betracht

1. bei Versetzungsgefährdung,
2. zur Erreichung eines besseren Schulabschlusses,
3. zur Erreichung einer besseren Schulabschlussnote,
4. zur Erreichung einer besseren Schulformempfehlung,
5. zum erfolgreichen Durchlaufen der Schuleingangsphase,
6. zum erfolgreichen Durchlaufen der Erprobungsstufe oder
7. wenn bei vorhandenem Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Klasse/Jahrgangsstufe voraussichtlich nicht gegeben ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den Fällen der Nrn. 2. und 3. ist ergänzende Lernförderung grundsätzlich nur im engen zeitlichen Kontext zur Schulentlassung möglich. Das ist regelmäßig nur in den beiden letzten Schul-

klassen/Jahrgangsstufen der Fall, an Gesamtschulen vorher nur in den gewählten E- und G-Kursen. Ergänzende Lernförderung ist vorher nur möglich, wenn die Kausalität zwischen dem aktuellen Lerndefizit und dem festgelegten wesentlichen Lernziele individuell gegeben ist.

- In den Fällen der Nr. 4. ist ergänzende Lernförderung grundsätzlich nur im engen zeitlichen Kontext zum Schulwechsel möglich. Das ist regelmäßig nur in den Klassen 3 und 4 der Fall. Ergänzende Lernförderung ist vorher nur möglich, wenn die Kausalität zwischen dem aktuellen Lerndefizit und der angestrebten Schulformempfehlung individuell gegeben ist.
- Ergänzende Lernförderung kommt nie in Betracht
  - bei drohender Überforderung der Schülerin oder des Schülers,
  - wenn sie ohne gesonderte Begründung längerfristig oder kontinuierlich erforderlich wäre oder
  - wenn der Erfolg einer Lernförderung nicht erwartet werden kann.

Ergänzende Lernförderung kommt nicht in Betracht, um bloß ein höheres Leistungsniveau in der jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe zu erreichen (z.B. Leistungssteigerung von der Note 3 auf 2 in der 7. Klasse der Realschule).

Die ergänzende Lernförderung muss nach Aussage der Schule geeignet sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Der Nachhilfelehrer muss geeignet sein, die ergänzende Lernförderung durchzuführen. Grundsätzlich als geeignet angesehen werden

- Personen, die das Lehramt des jeweiligen Faches studieren oder ein entsprechendes Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie
- Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der Lernförderung geeignet sind.

Die Schulleitung muss die Erforderlichkeit einer ergänzenden Lernförderung bestätigen. Der Nachhilfelehrer muss einen Qualifikationsnachweis und in bestimmten Fällen auch ein Führungszeugnis vorlegen.

Ergänzende Lernförderung kann i.d.R. maximal für 35 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach und Schuljahr bewilligt werden. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach möglich. Die maximale Förderleistung beträgt je Zeitzunde 16 € bei Einzelförderung und 12 € bei Gruppenerförderung.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld nach Vorlage eines Teilnahmenachweises direkt an den Nachhilfelehrer überwiesen.

#### ❖ **Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist**

Sind Bedarfe der Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erforderlich, können Leistungen zur Sprachförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Sprachförderung notwendig ist. Der Bedarf an einer ergänzenden Sprachförderung ist beispielsweise auch in den Fällen anzunehmen, in denen zwar kein zusätzlicher Bedarf für eine schulische Sprachförderung besteht, aber eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Sprachförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

Sowohl hinsichtlich der Dauer der Sprachförderung als auch für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl gibt es im Gegensatz zur fachbezogenen Lernförderung keine zeitlichen Einschränkungen.

❖ **Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern**

Eine Leistungsgewährung kommt nur in Betracht bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, d.h. wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Schule gemeinschaftlich erfolgen. Eine Kostenübernahme ist auch für OGS-Kinder möglich, die in den Ferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot teilnehmen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Berücksichtigt wird der Bedarf nur bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, werden nicht die vollen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Die Schülerin/der Schüler muss einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen selber leisten; berücksichtigungsfähig sind nur die darüber hinausgehenden Kosten. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an die Schule oder das Unternehmen, das die Mittagsverpflegung organisiert, überwiesen.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2020 können durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden.

❖ **Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

Eine Leistungsgewährung kommt nur in Betracht bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, d.h. wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemeinschaftlich erfolgen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, werden nicht die vollen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Das Kind muss einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen selber leisten; berücksichtigungsfähig sind nur die darüber hinausgehenden Kosten. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle oder das Unternehmen, das die Mittagsverpflegung organisiert, überwiesen.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2020 können durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Horten oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden.

❖ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Als Bedarf berücksichtigt werden können

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern,
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- die Teilnahme an Freizeiten und
- Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Diese Auflistung ist abschließend.

Die Person, die die Teilhabeleistung erbringt, muss in bestimmten Fällen ein Führungszeugnis vorlegen.

Es können insgesamt maximal 10 € monatlich als Bedarf berücksichtigt werden. Ansparmöglichkeiten (z.B. für die Teilnahme an einer Freizeit) bestehen. Eine Aufteilung dieses Höchstbetrags auf verschiedene Aktivitäten ist möglich.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an den Leistungsanbieter (z.B. an den Sportverein) überwiesen.